

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat

B 21

- Bericht über die Anpassung
der Bilanz des Kantons per
1. Januar 2011 (Restatement 1)**
- Dekretsentwürfe über die
Übertragung von Liegenschaften
vom Finanz- ins Verwaltungs-
vermögen**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Kantonsrat den Rechenschaftsbericht über die Anpassung der Bilanz des Kantons per 1. Januar 2011 und zwei Entwürfe von Dekreten über die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.

Mit dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLG) führte der Kanton Luzern neue Regeln über die Rechnungslegung ein. Diese basieren auf dem überarbeiteten Rechnungsmodell der Kantone und Gemeinden (HRM2). Die neuen Regeln der Rechnungslegung werden erstmals im Jahr 2012 angewendet, deshalb wird auch der Aufgaben- und Finanzplan 2012–2015 (inkl. Voranschlag 2012) nach den neuen Regeln erstellt. Die Umstellung auf die neue Rechnungslegung erfordert eine Anpassung der Bilanz (Restatement). Im vorliegenden Bilanzanpassungsbericht wird der Kantonsrat über die finanziellen Auswirkungen der Bilanzanpassung informiert.

Die neue Rechnungslegung, welche auf der Darstellung der tatsächlichen finanziellen Verhältnisse beruht, erfordert nebst einer neuen Gliederung der Bilanz auch eine Neubewertung etlicher Bilanzpositionen. Zu den grössten Wertveränderungen führt die Neubewertung der Anlagen im Finanz- und im Verwaltungsvermögen. Das Eigenkapital erhöht sich mit der Neubewertung von 0,6 auf 3,8 Milliarden Franken. Damit steht aber nicht mehr Geld zur Verfügung, denn dieses Eigenkapital ist in der Infrastruktur des Kantons gebunden. Ein Verzehr von Eigenkapital würde zu einem Anstieg der Schulden und damit zu einer grösseren Zinslast führen. Das Ziel der neuen Schuldenbremse gemäss FLG ist aber gerade der Erhalt des Eigenkapitals und die Vermeidung neuer Schulden. Diese verlangt deshalb den mittelfristigen Ausgleich des Geldflusses und der Erfolgsrechnung.

Als Vergleichswert für den Aufgaben- und Finanzplan 2012–2015 wurde der vom Kantonsrat beschlossene Voranschlag 2011 nachträglich nach neuer Rechnungslegung umgearbeitet. Das Ergebnis der Erfolgsrechnung ist dabei praktisch unverändert geblieben. Die Neubewertung hat auch keine Auswirkungen auf den Geldfluss. Die neue Rechnungslegung wird deshalb auf das Erreichen der Vorgaben der neuen Schuldenbremse keine Auswirkung haben.

Mit der Neubewertung des Anlagevermögens wurde auch die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- und zum Verwaltungsvermögen überprüft. Die Überprüfung ergab, dass die Zuteilung gewisser Vermögenswerte im Hinblick auf ihre Zweckbindung nicht mehr aktuell ist. Der Regierungsrat hat deshalb verschiedene Immobilien und Beteiligungen neu dem Finanz- oder dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Zwei Zuordnungen, nämlich die Übertragung von Grundstücken bei der Hochschule für Technik und Architektur in Horw sowie jene des Asylzentrums Sonnenhof in Emmen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, liegen in der Kompetenz des Kantonsrates und sind von diesem mittels Dekreten zu beschliessen, die dem fakultativen Referendum unterliegen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1 | Ausgangslage | 4 |
| 1.1 | Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen | 4 |
| 1.2 | Restatement der Bilanz per 1. Januar 2011..... | 4 |
| 2 | Bilanzierung und Bewertung..... | 5 |
| 2.1 | Bilanzierungsgrundsätze | 5 |
| 2.2 | Bewertungsgrundsätze | 6 |
| 2.3 | Wichtigste Änderungen für den Kanton Luzern | 6 |
| 2.4 | Gliederung der Bilanz | 9 |
| 3 | Auswirkungen auf die Bilanz per 1. Januar 2011 | 11 |
| 3.1 | Übersicht über die Veränderungen | 12 |
| 3.2 | Gesamtauswirkungen auf das Eigenkapital | 13 |
| 3.3 | Erläuterungen zum Umlaufvermögen | 14 |
| 3.4 | Erläuterungen zum Anlagevermögen | 14 |
| 3.5 | Erläuterungen zum Fremdkapital..... | 18 |
| 4 | Neuzuordnung von Immobilien und Beteiligungen zum Verwaltungs- und zum Finanzvermögen..... | 20 |
| 4.1 | Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen | 20 |
| 4.2 | Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen | 21 |
| 5 | Auswirkungen auf die Erfolgs- und die Investitionsrechnung (Voranschlag 2011) | 21 |
| 5.1 | Erfolgsrechnung..... | 21 |
| 5.2 | Investitionsrechnung | 22 |
| 6 | Finanzpolitische Würdigung der Bilanzanpassung | 22 |
| 7 | Weiteres Vorgehen..... | 23 |
| 8 | Dekrete über die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen | 23 |
| 9 | Antrag | 24 |
| | Entwürfe | 25 |
| | Anhang 1: Angepasste Bilanz Kanton Luzern per 1. Januar 2011 nach FLG | 28 |
| | Anhang 2: Bericht der Revisionsstelle zur angepassten Bilanz per 1. Januar 2011 ... | 29 |

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe eines Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung unseres Berichts über die Anpassung der Bilanz des Kantons per 1. Januar 2011 und von zwei Dekreten über die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen.

1 Ausgangslage

1.1 Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen

Mit dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600), welches per 1. Januar 2011 das Finanzhaushaltsgesetz vom 13. September 1977 (FHG) abgelöst hat, führte der Kanton Luzern neue Regeln der Rechnungslegung ein. Diese basiert auf dem überarbeiteten Rechnungsmodell der Kantone und Gemeinden (HRM2).

Das HRM2 lässt den Kantonen nach wie vor einen relativ grossen Handlungsspielraum bei der Ausgestaltung der Rechnungslegung. Gemäss § 31 FLG soll die Rechnungslegung ein umfassendes, die tatsächlichen Verhältnisse wiedergebendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kantons vermitteln. Der Kanton Luzern hat sich damit für eine Rechnungslegung nach dem «True-and-fair-view-Prinzip» entschieden. Damit wird den verschiedenen Anspruchsgruppen (Steuerpflichtige, Kantonsrat, Regierungsrat, Verwaltung, Kapitalgeber, Medien) ermöglicht, sich ein Bild über die tatsächlichen finanziellen Verhältnisse des Kantons zu machen.

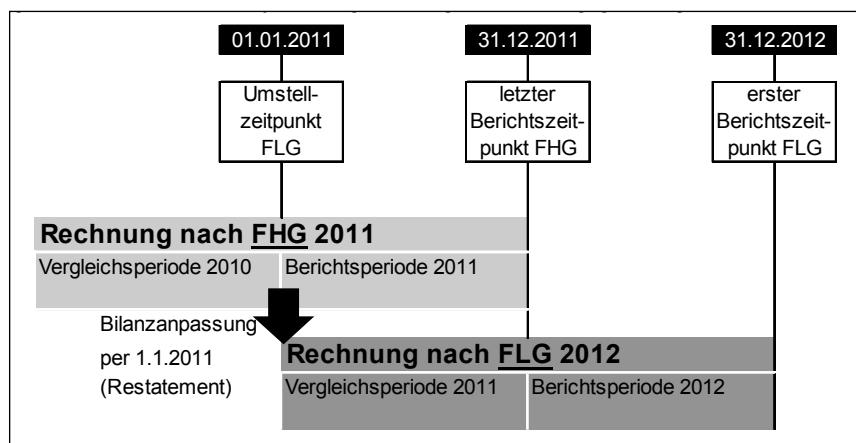
Die Rechnungslegung hat nach allgemein anerkannten Normen der Rechnungslegung zu erfolgen (§ 33 Abs. 1 FLG). In der Verordnung zum Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 17. Dezember 2010 (FLV; SRL Nr. 600a) haben wir deshalb die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) als anwendbares Regelwerk definiert. Wir führen die IPSAS nicht vollständig ein. Wir haben die massgeblichen Rechnungslegungsnormen und Abweichungen davon im Anhang der FLV festgehalten. Die konkreten Weisungen zur Rechnungslegung erlässt das Finanzdepartement im Handbuch zum FLG (FLH).

Die neue Rechnungslegung wird erstmals im Jahr 2012 angewendet. Wir werden deshalb bereits den Aufgaben- und Finanzplan 2012–2015 (inkl. Voranschlag 2012) nach den neuen Regeln erstellen. Die Umstellung auf die neue Rechnungslegung des kantonalen Finanzhaushalts erfordert eine Anpassung der Bilanz (Restatement) per 1. Januar 2011.

1.2 Restatement der Bilanz per 1. Januar 2011

Die Grundlage für die Umstellung auf die neue Rechnungslegung bildet die Anpassung der Bilanz per 1. Januar 2011. Dabei wird die Schlussbilanz nach dem FHG aus der Staatsrechnung 2010 so dargestellt, wie wenn das FLG schon immer gegolten hätte.

Auf dieser Grundlage wird das Jahr 2011, welches noch nach FHG geführt und publiziert wird, zusätzlich auch nach FLG dargestellt. Damit stellen wir sicher, dass jederzeit aussagekräftige Vergleiche möglich sind. Dies gilt einerseits für den Voranschlag 2012, der somit mit einem ebenfalls nach FLG dargestellten Voranschlag 2011 verglichen werden kann. Anderseits kann der Rechnung des Jahres 2012, der ersten Jahresrechnung, welche nach FLG geführt wird, bereits ein Vorjahresvergleich auf gleicher Basis gegenübergestellt werden.



Die Federführung für den gesamten Restatement-Prozess lag bei der Dienststelle Finanzen. Diese stellte die fachlichen Vorgaben in Form einer Restatementrichtlinie und von Entwürfen wichtiger Kapitel aus dem Handbuch zum FLG zur Verfügung. Die Basis für diese Dokumente bilden nebst den neuen Rechtsgrundlagen auch die bereits im Jahr 2010 erarbeiteten, mit den IPSAS und dem HRM2 abgestimmten Fachkonzepte zur Rechungslegung.

Die verschiedenen Umsetzungsschritte erfolgten je nach Fall bei der Dienststelle Finanzen, auf Stufe Departement, Staatskanzlei, Obergericht oder in den Dienststellen. So konnte beispielsweise ein grosser Teil der Umschlüsselung auf den neuen Kontenplan nach HRM2 zentral ausgeführt werden, während für die Umsetzung der neuen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln das Detailwissen der betroffenen Stellen über ihre Geschäftsfälle notwendig war.

Von Juni bis August 2011 führte die Finanzkontrolle eine erste Prüfung der angepassten Bilanz durch, zu der sie uns am 10. August 2011 einen Zwischenbericht vorlegte. Dieser diente uns dazu, Fehler rechtzeitig zu erkennen und zu korrigieren. Wir haben alle Empfehlungen der Finanzkontrolle mit wesentlichem Einfluss auf die angepasste Bilanz per 1. Januar 2011 umgesetzt und diese der Finanzkontrolle erneut zur Prüfung vorgelegt. Diese Prüfung der Finanzkontrolle ergab keine wesentlichen Feststellungen mehr. Somit hat die Finanzkontrolle die Übereinstimmung der angepassten Bilanz per 1. Januar 2011 mit dem FLG und der FLV bestätigt. Die angepasste Bilanz per 1. Januar 2011 nach FLG findet sich im Anhang 1 dieser Botschaft. Der Bericht der Finanzkontrolle befindet sich im Anhang 2.

2 Bilanzierung und Bewertung

2.1 Bilanzierungsgrundsätze

Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Umlauf- und das Anlagevermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital (§ 36 Abs. 1 FLG). Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zu einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt. In der Rechungslegung nach HRM2 und den IPSAS ist bei der Bilanzierung die wirtschaftliche Betrachtungsweise massgeblich und nicht das rechtliche Eigentum (beispielsweise relevant beim sog. Finanzierungsleasing).

Vermögenswerte werden in der Bilanz aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann (§ 45 FLG). Für Sachanlagen gilt in der Regel eine Aktivierungsgrenze von 50 000 Franken, für immaterielle Anlagen eine solche von 200 000 Franken (§ 41 FLV). Immobile Kulturgüter werden als Immobilien im Verwaltungsvermögen aktiviert, mobile Kulturgüter und Beiträge an Kulturgüter werden nicht bilanziert. Unproduktive Flächen und Gewässer, wie Biotope, werden im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben (§ 43 FLV).

Verpflichtungen werden passiviert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, ein Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und dessen Höhe geschätzt werden kann (§ 45 FLG). Ist eine wesentliche Verpflichtung bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe ungewiss und ist der Mittelabfluss wahr-

scheinlich, werden dafür Rückstellungen gebildet. Liegt die Wahrscheinlichkeit des Mittelabflusses unter 50 Prozent, erfolgt keine Bilanzierung, sondern die Offenlegung als Eventualverbindlichkeit im Anhang der Bilanz. Damit werden hängige Risiken transparent ausgewiesen.

2.2 Bewertungsgrundsätze

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz geführt wird.

Das Finanzvermögen umfasst alle frei verfügbaren, das heißt nicht für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben gebundenen Vermögenswerte (§ 36 Abs. 4 FLG). Das Finanzvermögen wird zum Verkehrswert bewertet (§ 46 Abs. 1 FLG). Das bisherige Verbot der Aufwertung von Finanzvermögen (§ 17 FHG) wurde aufgehoben. Immobilien werden mindestens alle vier Jahre neu bewertet (§ 40 Abs. 2 FLV). Im Rahmen der Vernehmlassung zum FLG wurden Bedenken geäussert, dass die Erfolgsrechnung durch eine erfolgswirksame Verbuchung von Verkehrswertanpassungen der Anlagen im Finanzvermögen viel volatiler werden könnte und dass in einer wirtschaftlichen Abschwungphase nebst tieferen Steuern auch Buchverluste auf dem Finanzvermögen erfolgswirksam verbucht werden müssten. Mit der von den IPSAS abweichen den Regelung in § 40 FLV haben wir diesen Bedenken Rechnung getragen: Gewinne durch Wertsteigerungen von Anlagen im Finanzvermögen werden demnach erst in der Erfolgsrechnung gezeigt, wenn sie realisiert sind, und Wertverluste werden nur dann erfolgswirksam, wenn der Wert unter die Anschaffungskosten fällt.

Das Verwaltungsvermögen umfasst die Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (§ 36 Abs. 3 FLG). Das Verwaltungsvermögen wird zu Anschaffungswerten abzüglich der betriebswirtschaftlich korrekten Abschreibungen bewertet (§§ 46 Abs. 2 und 47 FLG). Das heißt, dass Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch die Nutzung einer Wertminderung unterliegen, ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt. Die Bewertung darf dabei den Verkehrswert nicht überschreiten.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

2.3 Wichtigste Änderungen für den Kanton Luzern

2.3.1 Bewertung des Finanzvermögens zum Verkehrswert

Bisher wurde das Finanzvermögen zum Anschaffungswert bilanziert. Um dem FLG zu entsprechen, war eine Neubewertung aller Anlagen im Finanzvermögen zum Verkehrswert notwendig. Betroffen waren Finanzanlagen, insbesondere die Aktien der CKW und der LUKB, und Immobilien.

2.3.2 Immobilienbewertung

Mit der Umstellung auf die neue Rechnungslegung wurde eine Neubewertung der Immobilien (Grundstücke und Gebäude) notwendig. Einerseits sind die Immobilien im Finanzvermögen neu zu Verkehrswerten zu bewerten, andererseits konnten auch bei den Immobilien im Verwaltungsvermögen die bisherigen Werte nicht übernommen werden, da unter dem FHG andere Bilanzierungs- und Bewertungsvorgaben galten.

Die Erstbewertung des Immobilienbestandes nach FLG wurde in einem umfassenden Projekt der Dienststelle Immobilien mit Unterstützung der Dienststelle Finanzen vorgenommen. Sie basierte auf zwei vorgängig von einer Arbeitsgruppe erstellten Konzepten zur Bewertung, zur Umsetzung und zum Vorgehen. Für die Details zur Bewertung verweisen wir auf Kapitel 3.4.3.1.

2.3.3 Straßenbewertung

Bisher wurden die Investitionen im Bereich der Kantonsstrassen jeweils im gleichen Jahr vollständig über die Erfolgsrechnung zulasten der zweckgebundenen Mittel für das Strassenwesen (Strassenverkehrsabgaben, Mineralölsteuer und LSVA) abgeschrieben (sog. Direktabschreibung). Auf der Basis der FLG-Bilanzierungsgrundsätze sind neu auch Kantonsstrassen zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben, weil die Kantonsstrassen eine öffentliche Aufgabe erfüllen. Die neue Bilanzierungs- und Bewertungsmethode hat keinen Einfluss auf die Finanzierung mit zweckgebundenen Mitteln.

Die Bewertung der bestehenden Kantonsstrassen war ein umfangreiches und anspruchsvolles Projekt, welches mit Unterstützung der Dienststelle Finanzen primär durch die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur umgesetzt wurde. Für die Details der Bewertung verweisen wir auf Kapitel 3.4.3.2.

2.3.4 Leasing

Bei Leasinggeschäften wird gemäss der IPSAS-Norm 13 zwischen Finanzierungsleasing und operativem Leasing unterschieden. Ein Finanzierungsleasing ist ein Leasingverhältnis, bei dem im Wesentlichen alle mit dem Eigentum verbundenen Risiken und Chancen eines Vermögenswertes vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer übertragen werden. Ein Finanzierungsleasing wird beim Leasingnehmer buchhalterisch als Sachanlage dargestellt, dem bei Leasingbeginn eine gleich hohe Verbindlichkeit (Schuld) gegenübersteht. Somit werden diese Geschäfte gemäss ihrem wirtschaftlichen Gehalt wie eine fremdfinanzierte Investition behandelt. Alle übrigen Leasingverhältnisse werden als operatives Leasing klassifiziert und wie Mieten über die Erfolgsrechnung abgewickelt.

Die Finanzkontrolle hat uns in ihrem Zwischenbericht darauf hingewiesen, dass im Bereich Immobilienmietverträge/Mieterausbauten teilweise Finanzierungsleasingverhältnisse vorliegen. Wir haben den Restwert dieser Mieterausbauten in den Sachanlagen erfasst. Die Leasingverbindlichkeiten haben wir in gleicher Höhe angesetzt, was nur unwesentlich von der tatsächlichen Höhe dieser Verpflichtungen abweichen dürfte. Wir werden die Leasingverträge noch im Detail analysieren und diese Position bis zum ersten Jahresabschluss nach FLG bereinigen (vgl. Kap. 7).

2.3.5 Investitionsbeiträge

2.3.5.1 Aktive Investitionsbeiträge

In der Vergangenheit haben wir durch den Kanton Luzern ausbezahlt Investitionsbeiträge (aktive Investitionsbeiträge) jeweils im gleichen Jahr vollständig über die Erfolgsrechnung abgeschrieben. Gemäss § 45 FLV werden diese Investitionsbeiträge neu im Verwaltungsvermögen aktiviert, wenn der Wert der Investitionsbeiträge verlässlich ermittelt werden kann und sie über den Empfänger des Investitionsbeitrags einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen für die Öffentlichkeit hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vorgesehen ist. Damit eine Aktivierung erfolgen kann, muss der Investitionsbeitrag an gesetzliche oder vertragliche Bedingungen geknüpft sein, deren Nichteinhaltung eine vollständige oder anteilige Rückforderung zur Folge hat und welche rechtlich durchsetzbar sind. Ist eine Zweckentfremdung aufgrund der Art des Investitionsbeitrages ausgeschlossen, erfolgt die Aktivierung, auch wenn keine ausdrückliche Bedingung gestellt wurde. Investitionsbeiträge an Kulturgüter (insbes. der Denkmalpflege) werden nicht aktiviert, sondern als Transferaufwand in der Erfolgsrechnung verbucht. Aktivierte Investitionsbeiträge werden über die Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsgutes oder aber über die kürzere Frist für den Wegfall der mit den Investitionsbeiträgen einhergehenden Auflagen und Bedingungen abgeschrieben. Diese Abschreibungen werden als Transferaufwand in der Kontengruppe «366 Abschreibungen Investitionsbeiträge» der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Im Zuge des Restaments haben alle Departemente eine pragmatische Wertermittlung ihrer Investitionsbeiträge vorgenommen. Als Datenbasis haben wir die Investitionsrechnungen der Jahre 1988 bis 2010 verwendet. Investitionsbeiträge vor

1988 haben wir nicht berücksichtigt, da vor 1988 keine Investitionsrechnung geführt wurde und somit keine entsprechenden Daten verfügbar sind. Aufgrund der Datenlage war eine durchgängige Einzelbewertung der Investitionsbeiträge mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich. Deshalb haben wir die meisten Beiträge zusammengefasst nach Empfängergruppe, Art des unterstützten Gutes und Auszahlungsjahr bilanziert und bewertet. In Einzelfällen wurde bei ausreichender Datenlage eine Einzelbewertung vorgenommen. Im Zweifelsfall wurde auf eine Aktivierung verzichtet.

2.3.5.2 Passive Investitionsbeiträge

Investitionsbeiträge, die der Kanton Luzern erhält (passive Investitionsbeiträge), haben wir in der Vergangenheit netto als Reduktionen der Anlagewerte auf der Aktivseite verbucht. Neu werden empfangene Investitionsbeiträge unter den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auf der Passivseite bilanziert, wenn eine Zweckentfremdung des damit finanzierten Sachgutes eine vollständige oder anteilige Rückforderung zur Folge hat (Bruttoprinzip). Der Schuldbetrag entspricht dabei dem gewährten Geldbetrag. Eine Verrechnung der Beiträge mit dem Investitionsgut darf nicht vorgenommen werden. Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten werden über die Nutzungsdauer des mit den empfangenen Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsgutes über die Erfolgsrechnung im Transferertrag der Kontengruppe «466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge» linear aufgelöst.

Die Erstbewertung im Rahmen des Restaments haben wir nach dem gleichen Prinzip wie bei den aktiven Investitionsbeiträgen durchgeführt.

2.3.6 Finanzielle Zusicherungen

Bisher wurden finanzielle Zusicherungen in der Bilanz teilweise als Verbindlichkeiten bilanziert. Finanzielle Zusicherungen werden neu im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen, wenn sie bis zum Bilanzstichtag erfolgt sind und nach diesem zu Verpflichtungen führen (§ 55 Abs. 1d FLV). Eine Passivierung im Zeitpunkt der Zusicherung findet nicht mehr statt, sofern die Leistungserbringung des Partners noch aussteht. Das Geschäft wird in der Erfolgs- oder Investitionsrechnung mit der Auszahlung des Beitrags verbucht beziehungsweise sobald der Partner die an die Auszahlung geknüpfte Leistung erbracht hat. Damit erfüllen wir den Grundsatz der Periodengerechtigkeit.

In der angepassten Bilanz per 1. Januar 2011 haben wir grundsätzlich keine finanziellen Zusicherungen mehr erfasst. Nach FHG bilanzierte Zusicherungen, die zulasten zweckgebundener Mittel finanziert wurden, haben wir jedoch in Fonds eingeklebt, da diese Mittel für den ursprünglichen Zweck reserviert bleiben müssen.

2.3.7 Kreditübertragungen

Kann ein im Voranschlag ausgewiesenes Vorhaben innerhalb der Rechnungsperiode nicht abgeschlossen werden, können die im Voranschlagskredit dafür eingestellten, noch nicht beanspruchten Mittel auf die neue Rechnung übertragen werden (§ 17 FLG).

Kreditübertragungen wurden unter dem FHG in der Rechnung nach dem gleichen Prinzip wie Rechnungsabgrenzungen verbucht und waren somit in der Bilanz ausgewiesen. Dies widersprach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit. Um diesem Grundsatz künftig gerecht zu werden, stellen wir Kreditübertragungen als statistischen Nachtrag des Voranschlags dar. Deshalb erhöht künftig eine Kreditübertragung den Voranschlagskredit des Folgejahrs im gleichen Umfang, wie sie den Voranschlagskredit des laufenden Jahres reduziert. Eine Kreditübertragung ist höchstens im Umfang des nicht ausgeschöpften Voranschlagskredites möglich (§ 16 FLV).

In der Folge weisen wir in der angepassten Bilanz per 1. Januar 2011 keine Kreditübertragungen mehr aus. Waren Kreditübertragungen zulasten der Investitionsrechnung erfolgt, haben wir auch den Wert des betroffenen Anlagegutes korrigiert.

2.3.8 Fonds

In Fonds befinden sich zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage. Treuhänderisch verwaltete Mittel (Legate und Stiftungen) bedürfen keiner gesetzlichen Grundlage (§ 51 FLV).

Wir haben Fonds des kantonalen Rechts gemäss § 36 Absatz 6 FLG dem Eigenkapital zugeordnet. Fonds, die nicht dem eigenen Recht unterstehen, haben wir im Fremdkapital bilanziert (§ 36 Abs. 5 FLG). In der bisherigen Rechnung als Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen bezeichnete Positionen, welche nicht der Definition eines Fonds gemäss FLV entsprechen, aber trotzdem die Voraussetzungen zur Passivierung erfüllen, werden in den zutreffenden Fremdkapitalkonten weitergeführt. Positionen, welche die Passivierungsvoraussetzungen nicht erfüllten, wurden nicht mehr bilanziert.

Da Fonds im Fremdkapital nicht dem eigenen Recht unterstehen, beeinflussen sie das jährliche Ergebnis der kantonalen Erfolgsrechnung nicht. Aufwand und Ertrag dieser Fonds werden zwar brutto über die Erfolgsrechnung verbucht, die Erfolgsrechnung wird aber durch die ebenfalls erfolgswirksame Fondseinlage oder Fondsentnahme ausgeglichen. Da Fonds im Eigenkapital dem eigenen Recht unterstehen, entfällt bei ihnen der Ausgleich der Erfolgsrechnung. Fondseinlagen und Fondsentnahmen werden als erfolgsneutrale Eigenkapitalumbuchungen zwischen Bilanzüberschuss beziehungsweise -fehlbetrag und den betreffenden Fondskonti vorgenommen. Der Gewinn oder Verlust eines Fonds im Eigenkapital wiederspiegelt sich deshalb im Ergebnis der kantonalen Erfolgsrechnung (§ 51 FLV).

2.4 Gliederung der Bilanz

Die Bilanz (bisher Bestandesrechnung) liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital. Die neue Struktur orientiert sich an der privatwirtschaftlichen Rechnungslegung. Die Kontengruppen richten sich nach dem HRM2.

In der folgenden Gegenüberstellung sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz infolge Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

Vergleich Bilanzstruktur

vor Restatement (FHG)

| 1 Aktiven | |
|---------------------------------|---|
| 10 Finanzvermögen | |
| 100 Flüssige Mittel | |
| 101 | Guthaben |
| 102 | Anlagen |
| 103 | Transitorische Aktiven |
| 11 Verwaltungsvermögen | |
| 114 | Sachgüter |
| 115 | Darlehen und Beteiligungen |
| 117 | Wertberichtigungen Verwaltungsvermögen |
| 12 Spezialfinanzierung | |
| 128 | Spezialfinanzierung |
| 19 Sonderverpflichtungen | |
| 190 | Sonderverpflichtungen |
| 2 Passiven | |
| 20 Fremdkapital | |
| 200 | Laufende Verpflichtungen |
| 201 | Kurzfristige Schulden |
| 202 | Mittel- und langfristige Schulden |
| 203 | Verpflichtungen für Sonderrechnungen |
| 204 | Rückstellungen |
| 205 | Transitorische Passiven |
| 218 | Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen |
| 22 Eigenkapital | |
| 2290 | Mittelreservation Kohäsionsfonds |
| 2292 | Mittelreservation Impulsprogramm 2009 |
| 2293 | Eigenkapital als Schwankungsreserve |
| 2294 | Bilanzgewinn / Bilanzverlust |

nach Restatement (FLG)

| 1 Aktiven | |
|-----------------------------------|--|
| Umlaufvermögen | |
| 10 Finanzvermögen | |
| 100 | Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen |
| 101 | Forderungen |
| 102 | Kurzfristige Finanzanlagen |
| 104 | Aktive Rechnungsabgrenzungen |
| 106 | Vorräte und angefangene Arbeiten |
| Anlagevermögen | |
| 10 Finanzvermögen | |
| 107 | Finanzanlagen |
| 108 | Sachanlagen Finanzvermögen |
| 109 | Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital |
| 14 Verwaltungsvermögen | |
| 140 | Sachanlagen Verwaltungsvermögen |
| 142 | Immaterielle Anlagen |
| 144 | Darlehen |
| 145 | Beteiligungen, Grundkapitalien |
| 146 | Investitionsbeiträge |
| 2 Passiven | |
| 20 Fremdkapital | |
| Kurzfristiges Fremdkapital | |
| 200 | Laufende Verbindlichkeiten |
| 201 | Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten |
| 204 | Passive Rechnungsabgrenzungen |
| 205 | Kurzfristige Rückstellungen |
| Langfristiges Fremdkapital | |
| 206 | Langfristige Finanzverbindlichkeiten |
| 208 | Langfristige Rückstellungen |
| 209 | Fonds im Fremdkapital |
| 29 Eigenkapital | |
| 291 | Fonds im Eigenkapital |
| 295/6 | übriges Eigenkapital |
| 299 | Bilanzüberschuss/-fehlbetrag |

Positionen der Aktivseite

Die Aktiven in der Bilanz werden neu je nach Realisierbarkeit nach Umlaufvermögen und Anlagevermögen gegliedert. Die kreditrechtlich unverzichtbare Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen wurde aber nicht aufgegeben und ist in der Bilanz ersichtlich. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Zum Finanzvermögen gehören alle übrigen Vermögenswerte (§ 36 Abs. 3 und 4 FLG).

Die neue Bilanzgliederung auf der Aktivseite zeichnet sich gegenüber der alten Struktur durch eine weiter gehende Detaillierung der Positionen aus. Die wesentlichen Neuerungen sind:

- Die ehemalige Position *102 Anlagen des Finanzvermögens* wird neu in den Bilanzgruppen *106 Vorräte und angefangene Arbeiten*, *107 Finanzanlagen im Finanzvermögen* sowie *108 Sachanlagen im Finanzvermögen* ausgewiesen.
- Die bisherigen Positionen des Verwaltungsvermögens *114 Sachgüter* und *115 Darlehen und Beteiligungen* werden noch weiter verfeinert. Neu für den Kanton Luzern ist die Position *146 Investitionsbeiträge*, in welcher die gewährten Investitionsbeiträge aktiviert werden.
- Die bisherige Bilanzposition *117 Wertberichtigung Verwaltungsvermögen* entfällt, da notwendige Abschreibungen direkt in den betroffenen Bilanzpositionen gezeigt werden. Zusätzliche betriebswirtschaftlich nicht notwendige Abschreibungen sind nicht mehr möglich. Die ehemalige Position *128 Spezialfinanzierung* wird neu in der Position *109 Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital* dargestellt (zurzeit kein Bestand).
- Die ehemalige Position *190 Sonderverpflichtungen* enthielt Guthaben, die der Kanton gegenüber Gemeinden und angeschlossenen Dritten aus der Ausfinanzierung der Luzerner Pensionskasse (LUPK) hat. Diese Guthaben sind neu in der Position *107 Finanzanlagen* enthalten.

Positionen der Passivseite

Die Passiven werden wie bisher in Fremdkapital und Eigenkapital unterteilt. Die Positionen im Fremdkapital werden neu nach ihrer Fälligkeit in kurzfristiges Fremdkapital und langfristiges Fremdkapital aufgeteilt. Fremdkapital mit erwartetem Mittelabfluss innerhalb von 365 Tagen gilt als kurzfristiges Fremdkapital.

Die wesentlichen Neuerungen in Bezug auf die Bilanzgliederung der Passiven sind:

- Die Bilanzposition *203 Verpflichtungen für Sonderrechnungen* wurde aufgehoben. Die Bestände werden in verschiedenen Positionen des Fremdkapitals bilanziert.
- Die bisherige Position *218 Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen* wurde aufgehoben. An ihre Stelle treten die Positionen *209 Fonds im Fremdkapital* und *291 Fonds im Eigenkapital*.
- Das Eigenkapital enthält die Fonds des kantonalen Rechts, das übrige Eigenkapital sowie den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag. Das übrige Eigenkapital enthält den Wertzuwachs der aus dem Restatement hervorgegangenen Aufwertung des Verwaltungsvermögens und der Neubewertung des Finanzvermögens. Im Bilanzüberschuss beziehungsweise -fehlbetrag werden das Jahresergebnis sowie die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre verbucht. Er dient der Deckung künftiger Aufwandüberschüsse. Mittelreservationen oder Vorfinanzierungen im bisherigen Sinn sind nicht mehr möglich.

3 Auswirkungen auf die Bilanz per 1. Januar 2011

In Kapitel 3.1 werden die Bilanzen nach FHG und FLG per 1. Januar 2011 parallel dargestellt. Da sich die beiden Bilanzen von ihrer unterschiedlichen Struktur her grundsätzlich nicht gut vergleichen lassen, wurde in dieser Darstellung die Bilanz nach FHG aus der Staatsrechnung per 31. Dezember 2010 pragmatisch in die Struktur der neuen Bilanz per 1. Januar 2011 nach FLG integriert. Damit werden die Werte der beiden Bilanzen direkt miteinander vergleichbar. Die Erläuterungen zu diesem Vergleich folgen in den Kapiteln 3.2 bis 3.5. Der Übersichtlichkeit halber haben wir in den Darstellungen und Erläuterungen alle Zahlen auf eine Million Franken gerundet, was zu geringfügigen Rundungsdifferenzen führen kann. Die angepasste Bilanz in Franken finden Sie im Anhang 1.

3.1 Übersicht über die Veränderungen

Bilanz per 1. Januar 2011

| | FHG Mio. Fr. | FLG Mio. Fr. | Differenz Mio. Fr. | Erläuterung in Kapitel |
|--|-----------------|-----------------|-----------------------|---------------------------|
| 100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen | 48 | 48 | 0 | |
| 101 Forderungen | 569 | 567 | -2 | |
| 102 Kurzfristige Finanzanlagen | 6 | 6 | 0 | |
| 104 Aktive Rechnungsabgrenzungen | 125 | 260 | 134 | 3.3 |
| 106 Vorräte und angefangene Arbeiten | 3 | 3 | 0 | |
| Finanzvermögen | 752 | 884 | 132 | |
| Umlaufvermögen | 752 | 884 | 132 | 3.3 |
| 107 Finanzanlagen | 111 | 513 | 402 | 3.4.1 |
| 108 Sachanlagen im Finanzvermögen | 66 | 134 | 67 | 3.4.2 |
| Finanzvermögen | 178 | 647 | 469 | |
| 140 Sachanlagen im Verwaltungsvermögen | 869 | 3'419 | 2'550 | 3.4.3 |
| 142 Immaterielle Anlagen | 0 | 37 | 37 | 3.4.4 |
| 144 Darlehen | 52 | 329 | 277 | 3.4.5 |
| 145 Beteiligungen, Grundkapitalien | 410 | 369 | -41 | 3.4.6 |
| 146 Investitionsbeiträge | 0 | 432 | 432 | 3.4.7 |
| Verwaltungsvermögen | 1'330 | 4'585 | 3'254 | |
| Anlagevermögen | 1'508 | 5'231 | 3'723 | 3.4 |
| Total Aktiven | 2'260 | 6'115 | 3'856 | |
| 200 Laufende Verbindlichkeiten | -292 | -267 | 25 | 3.5.1 |
| 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten | -131 | -136 | -6 | 3.5.2 |
| 204 Passive Rechnungsabgrenzungen | -228 | -197 | 30 | 3.5.3 |
| 205 Kurzfristige Rückstellungen | 0 | -31 | -31 | 3.5.4 |
| Kurzfristiges Fremdkapital | -650 | -632 | 18 | |
| 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten | -843 | -1'565 | -722 | 3.5.5 |
| 208 Langfristige Rückstellungen | -46 | -55 | -9 | 3.5.4 |
| 209 Fonds im Fremdkapital | -74 | -34 | 40 | 3.5.6 |
| Langfristiges Fremdkapital | -963 | -1'654 | -691 | |
| Fremdkapital | -1'613 | -2'286 | -673 | 3.5 |
| 291 Fonds im Eigenkapital | 0 | -30 | -30 | 3.2 |
| 295/6 übriges Eigenkapital | 0 | -3'022 | -3'022 | 3.2 |
| 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag | -647 | -777 | -131 | 3.2 |
| Eigenkapital | -647 | -3'829 | -3'183 | 3.2 |
| Total Passiven | -2'260 | -6'115 | -3'856 | |

3.2 Gesamtauswirkungen auf das Eigenkapital

Das Eigenkapital (EK) per 1. Januar 2011 erhöht sich durch die Bilanzierung und Bewertung nach FLG von 647 Millionen Franken um 3183 Millionen Franken auf 3829 Millionen Franken.

Die folgende Überleitung vom FHG- zum FLG-Eigenkapital zeigt die Veränderungen nach Kategorien auf. In den Kapiteln 3.2.1 bis 3.2.4 sind die Ursachen dieser Veränderungen beschrieben.

Eigenkapitalüberleitung per 1. Januar 2011 in Millionen Franken

| Eigenkapital gemäss FHG | Veränderungen | | | | Eigenkapital gemäss FLG | |
|---------------------------------------|---------------|----------|-------------|---------------|-------------------------|-------------------------------------|
| | EK | FV | VV | FK | | |
| | | | | -30 | -30 | Fonds im EK |
| | | | -2'530 | | -2'530 | Aufwertungsreserve VV |
| | | -492 | | | -492 | Neubewertungsreserve FV |
| | | | -492 | -2'530 | -3'022 | Übriges Eigenkapital |
| Mittelreservation Kohäsionsfonds | -80 | 80 | | | | |
| Mittelreservation Impulsprogramm 2009 | -16 | 16 | | | | |
| Bilanzgewinn / Bilanzverlust | -83 | | | | -83 | Jahresergebnis |
| Eigenkapital als Schwankungsreserve | -468 | -96 | -112 | -18 | -695 | kumulierte Ergebnisse der Vorjahre |
| | | 0 | -112 | -18 | -777 | Bilanzüberschuss/-fehlbetrag |
| Total Eigenkapital | -647 | 0 | -604 | -2'530 | -48 | -3'829 Total Eigenkapital |

FV: Finanzvermögen

FK: Fremdkapital

VV: Verwaltungsvermögen

EK: Eigenkapital

3.2.1 EK: Neue Zuordnung innerhalb des Eigenkapitals

In der Spalte EK der Eigenkapitalüberleitung werden Umbuchungen innerhalb des Eigenkapitals (EK) gezeigt. Diese Vorgänge haben keinen Einfluss auf die Gesamthöhe des Eigenkapitals.

Das FLG lässt keine Mittelreservationen im bisherigen Sinn mehr zu. Jede Ausgabe des Staates setzt einen Voranschlagskredit voraus (§ 22 FLG). Die Positionen Mittelreservation Kohäsionsfonds (80 Mio. Fr.) und Impulsprogramm 2009 (16 Mio. Fr.) wurden in die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre übergeführt. Eine Zweckbindung von Mitteln als Fonds im Eigenkapital wäre zu einem späteren Zeitpunkt möglich, sofern Ihr Rat die notwendige gesetzliche Grundlage schaffen würde.

3.2.2 FV: Eigenkapitalveränderungen aufgrund der neuen Bilanzierung und Bewertung des Finanzvermögens

Die Aufwertung von Positionen des Finanzvermögens (FV) im Umfang von 492 Millionen Franken wurde in die Neubewertungsreserve FV eingegliedert. Dieser Eigenkapitalzuwachs ergibt sich hauptsächlich durch die Auflösung der stillen Reserven auf Finanzanlagen (407 Mio. Fr.), vornehmlich der Aktienpakete der LUKB und der CKW. Als weiterer gewichtiger Faktor ist die Neubewertung der Immobilien im Finanzvermögen zu nennen, welche rund 90 Millionen Franken in die Neubewertungsreserve einbringt. Die Neubewertungsreserve dient dem erfolgsneutralen Ausgleich von eventuellen Wertverlusten bei der periodischen Neubewertung dieser Anlagen (vgl. Kap. 2.2).

Die übrigen Veränderungen bei den Positionen des Finanzvermögens erhöhen die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre um 112 Millionen Franken. Den grössten Einfluss hat die aktive Rechnungsabgrenzung der noch zu erwartenden Nach- und Rückträge für frühere Steuerperioden (143 Mio. Fr.). Die wesentlichen Veränderungen des Finanzvermögens sind in den Kapiteln 3.3, 3.4.1 und 3.4.2 beschrieben.

3.2.3 VV: Eigenkapitalveränderungen aufgrund der neuen Bilanzierung und Bewertung des Verwaltungsvermögens

Die Aufwertung der Positionen im Verwaltungsvermögen (VV) erhöht das Eigenkapital um 3249 Millionen Franken. Die wichtigsten Gründe sind die Bewertung der Strassen (1756 Mio. Fr.), die Aufwertung der Immobilien (609 Mio. Fr.) und die Aktivierung der vom Kanton Luzern gewährten Investitionsbeiträge (432 Mio. Fr.). Detaillierte Informationen zum Verwaltungsvermögen finden sich in den Kapiteln 3.4.3 bis 3.4.7.

Im Gegenzug belastet die Erfassung der direkt mit dieser Aufwertung des Verwaltungsvermögens verbundenen Passivpositionen das Eigenkapital mit 719 Millionen Franken. Es sind dies die Bilanzierung der Investitionsbeiträge, welche der Kanton Luzern empfangen hat (434 Mio. Fr.), die Bruttodarstellung des Darlehens des Bundes für landwirtschaftliche Betriebshilfen und Investitionskredite, welche wir an die Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern weitergegeben haben (271 Mio. Fr.), und der Ausweis der Leasingverbindlichkeiten (13 Mio. Fr.). Diese Passivpositionen sind in den Kapiteln 3.5.2 und 3.5.5 näher beschrieben.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens beträgt somit netto 2530 Millionen Franken.

3.2.4 FK: Eigenkapitalveränderungen aufgrund der neuen Bilanzierung und Bewertung von Fremdkapitalpositionen

Die bisher als Fremdkapital (FK) bilanzierten Fonds des kantonalen Rechts im Umfang von 30 Millionen Franken werden neu als Fonds im Eigenkapital ausgewiesen. Die übrigen Veränderungen bei den Fremdkapitalpositionen erhöhen die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre um 18 Millionen Franken. Die wichtigsten Veränderungen der Fremdkapitalpositionen sind im Kapitel 3.5 beschrieben.

3.3 Erläuterungen zum Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen ist Teil des Finanzvermögens und wird gemäss § 46 FLG zum Verkehrswert bilanziert. Abweichend davon werden Vorräte und angefangene Arbeiten maximal zu den Herstell- oder Anschaffungskosten beziehungsweise nach Leistungsfortschritt bewertet (§ 39 FLV).

Wesentliche Wertänderungen gibt es bei den aktiven Rechnungsabgrenzungen. Um die Periodengerechtigkeit herzustellen, wurden die nach dem 31. Dezember 2010 erwarteten Nach- und Rückträge für frühere Steuerperioden aktiviert (143 Mio. Fr.). Die Berechnung erfolgte nach den Regeln in § 52 FLV. Ausserdem wurden die aktiven Kreditübertragungen (10 Mio. Fr.) ausgebucht (vgl. Kap 2.3.7).

3.4 Erläuterungen zum Anlagevermögen

3.4.1 Finanzanlagen (Finanzvermögen)

Unter den Finanzanlagen sind Aktien und Anteilsscheine, welche nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Wert von 488 Millionen Franken bilanziert. Diese haben wir neu zum Verkehrswert bewertet. Bei börsenkotierten Unternehmen wurde der Verkehrswert der Papiere anhand des Jahresabschlusskurses festgelegt. Bei nicht gehandelten Papieren dienten der innere Wert der Unternehmung, der Steuerwert oder der Nominalwert als Anhaltspunkte für die Bewertung. Der Wert dieser Finanzanlagen hat sich durch das Restatement um 409 Millionen Franken erhöht. Die grösste Aufwertung erfuhren die Aktien der CKW und der LUKB (Anteil im Finanzvermögen) von insgesamt 405 Millionen Franken.

Mit unverändertem Wert (25 Mio. Fr.) haben wir neu unter den Finanzanlagen auch die Annuitätsdarlehen aus der Ausfinanzierung der Luzerner Pensionskasse an Gemeinden und angeschlossene Arbeitgeber bilanziert. Nicht mehr im Finanz-, sondern im Verwaltungsvermögen wird das unverzinsliche Darlehen an die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (7 Mio. Fr.) aufgeführt.

Der Gesamtwert der Finanzanlagen beträgt somit 513 Millionen Franken.

3.4.2 Sachanlagen im Finanzvermögen

Als Sachanlagen im Finanzvermögen sind ausschliesslich Immobilien im Umfang von 134 Millionen Franken bilanziert. Dabei handelt es sich um jene Objekte, welche nicht unmittelbar zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Wir haben diese zu Verkehrswerten, basierend auf Marktwerten, bilanziert. Diese wurden entweder über eine angemessene Kapitalisierung des Mietwertes (bei marktmässig vermieteten Objekten) oder auf der Basis von Vergleichswerten (bei Landwerten) ermittelt. Waren aktuelle Schätzungen von externen Immobilienexperten verfügbar, zum Beispiel bei Verkaufsobjekten, haben wir uns auf diese gestützt.

3.4.3 Sachanlagen im Verwaltungsvermögen

Sachanlagen im Verwaltungsvermögen dienen unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die wichtigsten Gruppen. Deren Beschreibung folgt in den nächsten Kapiteln.

Sachanlagen im Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2011

| | FHG Mio. Fr. | FLG Mio. Fr. | Differenz Mio. Fr. |
|--------------------------------------|-----------------|-----------------|-----------------------|
| Immobilien (Hochbauten, Grundstücke) | 837 | 1356 | 519 |
| Strassen | 0 | 1671 | 1671 |
| Wasserbau | 53 | 172 | 119 |
| Mobilien | 75 | 36 | -39 |
| Anlagen im Bau | 0 | 184 | 184 |
| Wertberichtigungen VV (nur nach FHG) | -96 | 0 | 96 |
| 140 Sachanlagen VV | 869 | 3419 | 2550 |

3.4.3.1 Immobilien (Hochbauten, Grundstücke)

Anlagen des Verwaltungsvermögens werden grundsätzlich zu Anschaffungskosten abzüglich der Abschreibungen oder, wenn tieferliegend, zum Verkehrswert bilanziert (vgl. § 46 Abs. 2 FLG). Weil es mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, die in der Vergangenheit angefallenen Anschaffungskosten und Abschreibungen zuverlässig zu rekonstruieren, haben wir die Immobilien für die Erstbewertung gemäss FLG nach dem Sachwertprinzip bewertet. Dazu wurde der Realwert oder Anlagezeitwert ermittelt. Die Übergangsvorschriften der IPSAS-Norm 17 sehen diese Alternative anstelle der Rekonstruktion ausdrücklich vor.

Um eine willkürfreie, transparente Bewertung zu gewährleisten, müssen die Bewertungen nachvollziehbar und innerhalb eines Portfolios oder Teilportfolios nach gleichartigen Grundsätzen durchgeführt werden. Deshalb haben wir den Grossteil der kantonalen Immobilien mittels einer standardisierten Portfoliobewertung neu bewertet. Nur bei eigentlichen Spezialfällen wurde der Wert mittels Einzelbewertung ermittelt und dokumentiert.

Die Basis für die Portfoliobewertung der Gebäude bildete der Gebäudeneuwert gemäss Gebäudeversicherung des Kantons Luzern zuzüglich eines Zuschlags für nicht versicherte Werte. Das wirtschaftliche Alter respektive die notwendige Abschreibung wurden auf der Bauteilebene nach Stratus ermittelt. Dieses vom Kanton Luzern in der Instandsetzungsplanung verwendete Instrument erlaubt die Bewertung von zwölf Bauteilen innerhalb ihres Lebenszyklus, was eine präzise Berechnung der Altersentwertung ermöglicht. Aufgrund der Ergebnisse wurde jedes Gebäude einer der folgenden Anlagekategorien zugeordnet:

- Hochbauten hoch installiert (durchschnittliche Gesamtnutzungsdauer 30 Jahre)
 - Hochbauten normal installiert (durchschnittliche Gesamtnutzungsdauer 40 Jahre)
 - Hochbauten niedrig installiert (durchschnittliche Gesamtnutzungsdauer 50 Jahre)
- Immobile Kulturgüter (z.B. Kirchen) wurden ebenfalls diesen Klassen zugeordnet und analog den übrigen Immobilien bewertet. Mit der Aktivierung von immobilen Kulturgütern stellen wir sicher, dass die Kosten für ihre Erstellung und Instandsetzung über die Abschreibungen auf ihre Nutzungsdauer verteilt werden.

Die per 1. Januar 2011 an das Luzerner Kantonsspital und die Luzerner Psychiatrie übertragenen Spital- und Klinikgebäude haben wir in der angepassten Bilanz zum Übertragungswert bilanziert. In der Jahresrechnung 2011 werden diese Liegenschaf-

ten aus der Bilanz ausgebucht, und ihr Wert wird dem Dotationskapital des Kantons an den beiden Spitätern gutgeschrieben werden (vgl. Botschaft B 124, in: Verhandlungen des Kantonsrates [KR] 2009, S. 1970).

Der Landwert bebauter Grundstücke wurde nach dem Lageklassenverfahren ermittelt. Unbebaute Grundstücke wurden entweder nach Vergleichswertmethoden nach Lageklassen oder verfügbaren Marktwerten bewertet. Für landwirtschaftliche Grundstücke und Wald fanden standardisierte Richtwerte nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Anwendung. Unproduktive Flächen sowie Gewässer und Biotope wurden pro memoria mit einem Franken in der Bilanz eingesetzt. Grundstücke unterliegen durch die Nutzung in der Regel keiner Wertminderung, weshalb auch keine Abschreibung erfolgt.

Investitionen des Kantons in Mietobjekte wurden mit den Anschaffungskosten abzüglich der Abschreibung entsprechend der Vertragslaufzeit bewertet.

Im Bereich Immobilienmietverträge/Mieterausbauten liegen teilweise Finanzierungsleasingverhältnisse vor. Wir haben den Restwert dieser Mieterausbauten in den Sachanlagen erfasst (vgl. Kap. 2.3.4).

Wir haben die Vollständigkeit der bilanzierten Immobilienpositionen durch den Abgleich mit Verzeichnissen der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern und der Grundbuchämter sichergestellt.

Der Gesamtwert der in der Position Sachanlagen im Verwaltungsvermögen ausgewiesenen Immobilien beläuft sich auf 1356 Millionen Franken. Unter der Position Anlagen im Bau werden zusätzlich Neubauprojekte wie beispielsweise die Universität Luzern ausgewiesen. Dabei wurden die bis zum 31. Dezember 2010 aufgelaufenen Projektkosten aktiviert. Somit werden in der Position Anlagen im Bau Hochbauprojekte im Wert von 91 Millionen Franken ausgewiesen. Insgesamt entsteht aus der neuen Bilanzierung und Bewertung der Immobilien im Verwaltungsvermögen eine Aufwertung von rund 609 Millionen Franken.

3.4.3.2 Strassen

Die Erstbewertung der Kantonsstrassen nach FLG haben wir wie bei den Immobilien nach dem Sachwertverfahren vorgenommen. Diese Bewertung basiert auf Wiederbeschaffungswerten, welche mit der Formel «Fläche mal Preis» bestimmt wurden. Dazu haben wir die Flächenverzeichnisse aus dem Strasseninformationssystem «Logo» herangezogen und die Quadratmeterpreise dem Leitfaden für Politiker und Praktiker «Werterhalt von Strassen» (Herausgeber Schweizerischer Gemeindeverband) entnommen. Die entsprechenden Werte pro Quadratmeter wurden vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA) bestätigt.

Die Nutzungsdauer eines Strassenzugs wurde aufgrund der Belastungskategorie und des entsprechenden Alterungsbeiwertes berechnet. Im Ergebnis wurde jeder Strassenzug einer der folgenden Anlagekategorien zugeordnet:

- hohe Belastung mit einer durchschnittlichen Gesamtnutzungsdauer von 35 Jahren
 - mittlere Belastung mit einer durchschnittlichen Gesamtnutzungsdauer von 45 Jahren
 - tiefe Belastung mit einer durchschnittlichen Gesamtnutzungsdauer von 55 Jahren
- Zur Bestimmung des Wertes der Strassenzüge per Ende 2010 wurden deren Zustandswerte herangezogen und die Strassenzüge entsprechend wertberichtigt.

Trottoirs, Rad- und Gehwege wurden ebenfalls mittels Flächenverzeichnis und Quadratmeterpreis bewertet und aktiviert. Die Wertberichtigung wurde entsprechend der durchschnittlichen Wertberichtigung aller Kantonsstrassenzüge bestimmt.

Die Kunstbauten (Tunnels, Brücken usw.) wurden ebenfalls nach dem Prinzip Quadratmeterpreis mal Fläche bewertet. Die Quadratmeterpreise basieren auf eigenen Erfahrungswerten aus Bauprojekten und einer Schätzung durch PricewaterhouseCoopers (PwC) im Rahmen einer Studie über Kunstbauten in der Schweiz. Die entsprechende Teuerung wurde ebenfalls berücksichtigt. Die Flächen wurden mit der Kunstbauten-Datenbank des Kantons Luzern bestimmt. Die Wertberichtigung erfolgte aufgrund der seit der Erstellung des Bauwerks beziehungsweise seit der letzten Gesamterneuerung verstrichenen Zeit.

Lichtsignalanlagen und -systeme wurden als separate Anlagen bewertet, während die Strassenbeleuchtung im jeweiligen Wert der Strassenzüge enthalten ist. Die Anschaffungswerte wurden einer Auflistung der Erstellungskosten aller Lichtsignalanlagen und -systeme entnommen. Die Wertberichtigung erfolgte aufgrund der seit der Erstellung der Anlagen beziehungsweise seit der letzten Gesamterneuerung verstrichenen Zeit.

Der Gesamtwert der in der Position Sachanlagen im Verwaltungsvermögen ausgewiesenen Strassen beläuft sich auf 1671 Millionen Franken. Anlagen im Bau wurden nur dann ausgeschieden, wenn es sich um neu zu erstellende Strassenabschnitte

wie beispielsweise den Zubringer Rontal handelte. Dabei wurden die bis zum 31. Dezember 2010 aufgelaufenen Projektkosten aktiviert. Somit werden in der Position Anlagen im Bau Straßenprojekte im Wert von 85 Millionen Franken ausgewiesen.

3.4.3.3 Wasserbau

Beim Restatement der Wasserbauanlagen sind wir grundsätzlich von den Anlagewerten der Anlagebuchhaltung nach FHG ausgegangen, da die Bewertungs- und Bilanzierungssystematik unter dem FLG in diesem Bereich weitgehend gleich bleibt. Nachaktiviert haben wir jedoch die in der Vergangenheit nach FHG von den Anlagen in Abzug gebrachten erhaltenen Investitionsbeiträge (Restwert 103 Mio. Fr.). Dieser Vorgang hat keine Auswirkungen auf das Eigenkapital, da die erhaltenen Investitionsbeiträge gleichzeitig auch als Passiven erfasst werden. Zusätzlich aktiviert haben wir den Restwert der Investitionen, welche direkt mit den Ertragsüberschüssen der Jahre 2005 und 2008 finanziert und somit unter dem FHG nicht aktiviert wurden (17 Mio. Fr.).

3.4.3.4 Mobilien

Bei den Mobilien wurde aufgrund der weitgehend unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln und des geringen Wertanteils am Anlagevermögen keine vollständige Neubewertung vorgenommen. Die folgenden punktuellen Verschiebungen und Korrekturen führten zu einer Reduktion des ausgewiesenen Bilanzwertes um 39 Millionen Franken: Software im Wert von rund 22 Millionen Franken und die Operate der amtlichen Vermessung (11 Mio. Fr.) werden neu unter der Rubrik Immaterielle Anlagen geführt. Die aufgelaufenen Projektkosten (6 Mio. Fr.) für das Funknetz Polycom werden bis zur Inbetriebnahme unter den Anlagen im Bau geführt. Im Weiteren wurde die Anlagebuchhaltung um die unter dem FHG noch aktivierten Kreditüberträge 2010/2011 bereinigt (9 Mio. Fr.). Die bisher nicht in der Anlagebuchhaltung erfassten Fahrzeuge und Geräte des kantonalen Straßeninspektorats und der ehemaligen Stadtpolizei wurden bewertet und bilanziert (10 Mio. Fr.).

3.4.3.5 Anlagen im Bau

Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens, mit Ausnahme der Grundstücke, werden nach der angenommenen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Die Abschreibung beginnt erst mit der Nutzung. In der Entstehungsphase einer neuen Sachanlage wird diese als Anlage im Bau ohne Abschreibung geführt. Wir haben im Restatement wesentliche Anlagen im Bau dieser Klasse zugeordnet (184 Mio. Fr.). Die grössten Positionen sind der Zubringer Rontal, die Universität Luzern und das Funknetz Polycom.

3.4.3.6 Wertberichtigungen

Unter der Position Wertberichtigungen Verwaltungsvermögen waren nach FHG zusätzliche Abschreibungen bilanziert. Beim Erlass des FLG wurde § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Umwandlung der Luzerner Kantonalfank in eine Aktiengesellschaft (Umwandlungsgesetz) vom 8. Mai 2000 (SRL Nr. 690) gestrichen, wonach Buchgewinne aus dem Verkauf von LUKB-Aktien für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen zu verwenden waren. Die Rechnungslegung nach dem «True-and-fair-view-Prinzip» lässt nur noch betriebswirtschaftlich notwendige Abschreibungen zu. Diese werden in der Bilanz nach FLG direkt in den jeweiligen Anlagekategorien berücksichtigt. Wir haben deshalb das Konto Wertberichtigungen Verwaltungsvermögen im Restatement aufgelöst (96 Mio. Fr.).

3.4.4 Immaterielle Anlagen (Verwaltungsvermögen)

Wir haben bisher bei den Sachanlagen bilanzierte Software im Wert von rund 22 Millionen Franken und die Operate der amtlichen Vermessung (11 Mio. Fr.) neu als immaterielle Anlagen klassifiziert. Ebenfalls als immaterielle Anlagen gelten erworbene Baurechte (4 Mio. Fr.).

3.4.5 Darlehen (Verwaltungsvermögen)

Gegenüber den nach FHG bilanzierten Werten gab es bei den Darlehen folgende Änderungen: Nicht mehr bilanziert haben wir zugesicherte, aber noch nicht beanspruchte Darlehen im Umfang von 6 Millionen Franken (vgl. Kap. 2.3.6).

Nach dem Prinzip der Bruttodarstellung werden die Darlehen des Bundes für landwirtschaftliche Betriebshilfen und Investitionskredite, welche wir an die Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern weitergegeben haben, sowohl als aktive Darlehen im Verwaltungsvermögen als auch als passive Darlehen unter den langfristigen Verbindlichkeiten ausgewiesen (271 Mio. Fr.). Zusätzlich bilanziert haben wir auch rückzahlbare Darlehen für die Finanzierung von Infrastruktur im öffentlichen Verkehr an die Bern-Lötschberg-Simplon-Bahn (BLS AG) in der Höhe von 5 Millionen Franken. Das unverzinsliche Darlehen an die Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (7 Mio. Fr.) wird neu im Verwaltungsvermögen und nicht mehr im Finanzvermögen aufgeführt.

3.4.6 Beteiligungen, Grundkapitalien (Verwaltungsvermögen)

Bei den Beteiligungen und Grundkapitalien war eine Wertberichtigung des Dotationskapitals des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) notwendig. Dem Dotationskapital von 123 Millionen Franken wurde deshalb eine Wertberichtigung von 48 Millionen Franken gegenübergestellt, sodass der resultierende Nettowert dem Eigenkapital des LUKS per 31. Dezember 2010 entspricht. Zusätzlich bilanziert wurde der Genossenschaftsanteil an der Landwirtschaftlichen Kreditkasse des Kantons Luzerns von 7 Millionen Franken.

3.4.7 Investitionsbeiträge (Verwaltungsvermögen)

Die vom Kanton geleisteten Investitionsbeiträge an öffentlich genutzte Infrastrukturen Dritter haben wir mit 432 Millionen Franken aktiviert (vgl. Kap. 2.3.5.1). Beispiele für solche Beiträge sind Investitionsbeiträge an Gewässerschutzanlagen, Waldstrassen, Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs, Museen und Schulhausbauten.

3.5 Erläuterungen zum Fremdkapital

Positionen des Fremdkapitals werden in der Regel zum Nominalwert bemessen und nach ihrer Fälligkeit in kurz- und langfristiges Fremdkapital gegliedert.

3.5.1 Laufende Verbindlichkeiten

Von den bisher als laufende Verpflichtungen verbuchten Zusicherungen wurden 3 Millionen Franken in Fonds eingezahlt, da deren Zusicherung unter dem FHG zulasten zweckgebundener Mittel erfolgt war. Damit ist sichergestellt, dass die Mittel für den bestimmten Zweck reserviert bleiben. Die restlichen 19 Millionen Franken werden nicht mehr bilanziert, sondern künftig im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen (vgl. Kap. 2.3.6).

3.5.2 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Unter den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten sind neu auch kurzfristige Leasingverbindlichkeiten von 2 Millionen Franken bilanziert (vgl. Kap. 2.3.4). Ebenfalls unter dieser Position haben wir den Saldo der neu vorgenommenen Marktbewertung der Zinsabsicherungsgeschäfte des Kantons bilanziert (5 Mio. Fr.).

3.5.3 Passive Rechnungsabgrenzung

Die nach bisheriger Regelung in den transitorischen Passiven verbuchten Kreditübertragungen (38 Mio. Fr.) werden nicht mehr bilanziert (vgl. Kap. 2.3.7).

Neu werden bei den passiven Rechnungsabgrenzungen Positionen im Umfang von 8 Millionen Franken ausgewiesen, welche bisher bei den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen oder den Rückstellungen verbucht waren, gemäss FLG aber Abgrenzungscharakter haben (vgl. Kap. 2.3.8 und 3.5.4).

Nach bisheriger Praxis wurde teilweise auf Rechnungsabgrenzungen verzichtet, wenn es sich dabei um jährlich wiederkehrende Sachverhalte in ähnlicher Höhe handelte. Nach FLG werden Abgrenzungen auch bei wiederkehrenden Sachverhalten konsequent vorgenommen. Beispiele dafür sind nachschüssige Universitätsbeiträge oder die Taggelder an die Mitglieder Ihres Rates. Dies führt zu einer geringen Erhöhung der passiven Rechnungsabgrenzungen.

3.5.4 Kurzfristige und langfristige Rückstellungen

Nach FHG hatten wir bisher Rückstellungen im Umfang von 46 Millionen Franken bilanziert. Wir haben diese Positionen nach den neuen Regeln überprüft und dabei festgestellt, dass bei 11 Millionen Franken eine Passivierung aufgrund des FLG nicht mehr gerechtfertigt ist. Es handelt sich dabei unter anderem um Zusicherungen von Staatsbeiträgen (4 Mio. Fr.) und Positionen aus dem Asyl- und Flüchtlingswesen (5 Mio. Fr.), welche sich nicht als effektive gegenwärtige Verpflichtungen auffassen lassen.

Positionen im Umfang von 3 Millionen Franken, welche gemäss FLG Abgrenzungscharakter haben, werden neu bei den passiven Rechnungsabgrenzungen ausgewiesen.

Zusätzliche Rückstellungen im Umfang von 55 Millionen Franken wurden für die Rentenleistungen an Magistratspersonen gebildet. Unsere Berechnungen über die Rentenleistungen an Personen im Ruhestand stützen sich auf die aktuelle Rentenleistung und die statistisch zu erwartende Lebensdauer. Bei den aktiven Magistratspersonen haben wir die zu erwartenden Rentenleistungen, die bisherige Amtszeit und die geschätzte Dauer bis zur Pensionierung in die Berechnung mit einbezogen.

Unverändert bilanziert haben wir die Vorsorgeverpflichtungen (Sanierungsbeitrag an die LUPK). Hier wenden wir, wie in unserer Botschaft zum Entwurf des FLG (B 145; vgl. KR 2010 S. 1265) bereits erläutert, Swiss GAAP FER 16 an (Swiss GAAP FER: Rechnungslegungsstandard der Schweizer Privatwirtschaft) und werden uns in diesem Punkt nicht an die IPSAS-Standards halten.

3.5.5 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Wir führen unter dieser Kontengruppe sowohl die bisherigen mittel- und langfristigen Schulden (520 Mio. Fr.) als auch das Annuitätsdarlehen der LUPK (323 Mio. Fr.). Ebenfalls unter dieser Position werden die per 1. Januar 2011 noch nicht verwendeten Zahlungen des Bundes für die Erneuerung des Armee-Ausbildungszentrums Luzern bilanziert. Diese wurden bis anhin als Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen ausgewiesen (5 Mio. Fr.).

Nach dem Prinzip der Bruttodarstellung weisen wir die Darlehen des Bundes für landwirtschaftliche Betriebshilfen und Investitionskredite, welche wir an die Landwirtschaftliche Kreditkasse des Kantons Luzern weitergegeben haben, sowohl als Aktivdarlehen im Verwaltungsvermögen als auch als Passivdarlehen unter den langfristigen Verbindlichkeiten aus (271 Mio. Fr.).

Unter dieser Position werden neu auch Investitionsbeiträge (434 Mio. Fr.), welche der Kanton für die Unterstützung eigener Investitionen erhalten hat, und langfristige Leasingverpflichtungen im Umfang von 11 Millionen Franken passiviert (vgl. Kap. 2.3.5.2 und 2.3.4).

3.5.6 Fonds im Fremdkapital

Nach FHG wurden in den Kontengruppen «Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen» und «Verwaltete Stiftungen» rund 74 Millionen Franken als zweckgebundene Mittel ausgewiesen. Weitere zweckgebundene Mittel waren, meist als Zusicherungen, in den laufenden Verpflichtungen bilanziert (4 Mio. Fr.). Wir haben diese Positionen nach den neuen Regelungen zu den Fonds gemäss § 36 FLG und § 51 FLV beurteilt: Dem Fremdkapital zugeordnet wurden die Fonds, welche nicht dem eigenen Recht unterstehen (34 Mio. Fr.). Das Eigenkapital umfasst die Fonds des kantonalen Rechts (30 Mio. Fr.). Positionen, welche zwar die Voraussetzungen zur Passivierung gemäss § 45 FLG erfüllen, aber nicht die Eigenschaften eines Fonds aufweisen, haben wir in die zutreffenden Fremdkapitalkonten übergeführt (10 Mio. Fr.). Positionen, welche die Passivierungsvoraussetzungen nicht erfüllen (4 Mio. Fr.), haben wir zugunsten des Eigenkapitals ausgebucht (vgl. Kap. 2.3.8).

4 Neuzuordnung von Immobilien und Beteiligungen zum Verwaltungs- und zum Finanzvermögen

Mit der Neubewertung des Anlagevermögens wurde auch die Zuordnung der Vermögenswerte zum Finanz- und zum Verwaltungsvermögen überprüft. Die Überprüfung ergab, dass die Zuteilung gewisser Vermögenswerte im Hinblick auf ihre Zweckbindung nicht mehr aktuell ist. Es ist deshalb angezeigt, zusammen mit der Bilanzanpassung auch verschiedene Vermögenswerte neu zuzuordnen.

Die Übertragung von Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen beziehungsweise die Übertragung von Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen soll formell per 1. Januar 2012 erfolgen. Eine rückwirkende Übertragung per 1. Januar 2011 macht keinen Sinn, weil die Rechnung 2011 nach FHG davon nicht berührt werden soll. Damit konsistente Vergleichswerte für den Voranschlag und die Rechnungslegung 2012 vorliegen, wurde die Übertragung jedoch im Restatement der Bilanz per 1. Januar 2011 nach FLG vorweggenommen.

Die Übertragung von Anlagen ins Verwaltungs- oder ins Finanzvermögen erfolgt grundsätzlich zum Buchwert (vgl. §§ 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 FLV). Für die Bilanzierung gelten bis zum 31. Dezember 2011 die Bestimmungen des FHG. Der Übertragungswert für die jeweilige Neuzuordnung beruht daher auf dem Buchwert der Bilanz vom 31. Dezember 2010 unter Berücksichtigung der Abschreibungen für 2011 gemäss den Bewertungsgrundsätzen des FHG. Nach der Übertragung werden die Anlagen in der Eröffnungsbilanz 2012 entsprechend den Bewertungsgrundsätzen des FLG bewertet.

4.1 Übertragungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen

Vermögenswerte im Verwaltungsvermögen, die ursprünglich der unmittelbaren Erfüllung eines Staatszweckes dienten und heute dafür nicht mehr benötigt werden, sind von dieser Zweckgebundenheit zu entwidmen und in das Finanzvermögen überzuführen. Damit werden sie in das frei verfügbare Vermögen übertragen.

Für die Umwandlung von nicht mehr benötigtem Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen ist unser Rat zuständig. Vorbehalten bleibt die Entwidmung durch Aufhebung eines Beschlusses im Kompetenzbereich Ihres Rates (§ 48 Abs. 1e FLG). Ein solcher Fall liegt vor, wenn der seinerzeitige Kreditbeschluss zum Erwerb des nun zu entwidmenden Vermögenswertes nicht bloss eine Ermächtigung beinhaltete, sondern mit einem Handlungsauftrag an unseren Rat verbunden war. Die Entwidmungen im Zusammenhang mit der Bilanzanpassung stellen keine solchen Vorbehaltsfälle dar, weshalb die Zuständigkeit für die Übertragung dieser Vermögenswerte in der Kompetenz unseres Rates liegt.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2011 hat unser Rat die Übertragung von verschiedenen Immobilien und Beteiligungen vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen per 1. Januar 2012 vorgenommen. Ins Finanzvermögen übergeführt wurden Grundstücke und Liegenschaften, welche früher im Rahmen einer staatlichen Aufgabe betrieblich genutzt wurden, heute aber an Dritte verpachtet sind und nicht mehr der unmittelbaren Erfüllung der öffentlichen Aufgabe dienen. Überwiegend handelt es sich dabei um landwirtschaftliche Gebäude sowie um Landwirtschaftsland oder Nutzwald. Im Weiteren haben wir Grundstücke und Liegenschaften ins Finanzvermögen übertragen.

gen, welche nicht mehr für staatliche Aufgaben genutzt werden und mögliche Verkaufsobjekte darstellen. Schliesslich wurden sämtliche Beteiligungen an Organisationen, welche nicht kantonale öffentliche Aufgaben erfüllen, ins Finanzvermögen übertragen. Darunter fallen auch Beteiligungen des Kantons an Gesellschaften, die eine öffentliche Aufgabe des Bundes wahrnehmen.

4.2 Übertragungen vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Vermögenswerte aus dem Finanzvermögen, die heute unmittelbar der Erfüllung einer kantonalen öffentlichen Aufgabe dienen, sind in das Verwaltungsvermögen überzuführen. Damit werden sie zu zweckgebundenem Vermögen.

Überführungen von Vermögenswerten in das Verwaltungsvermögen gelten als Ausgaben, weil dadurch eine dauerhafte Zweckbindung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben geschaffen wird (§ 21 Abs. 1 FLG). Die Kompetenz zur Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen richtet sich daher grundsätzlich nach den ausgaberechtlichen Zuständigkeiten. Beträgt der Übertragungswert 3 Millionen Franken und mehr, ist folglich Ihr Rat für die Übertragung zuständig. Die Übertragung von Vermögenswerten mit einem Übertragungswert unter 3 Millionen Franken liegt in der Kompetenz unseres Rates (vgl. §§ 23 und 24 Kantonsverfassung sowie § 23 FLG).

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2011 hat unser Rat die Überführung von verschiedenen Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen per 1. Januar 2012 vorgenommen. Die Überführung betrifft Grundstücke und Liegenschaften, die heute aufgrund ihrer betrieblichen Nutzung unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen oder für die künftige Erweiterung von Schulbauten oder des Gefängnisses Grosshof vorgesehen sind. Im Weiteren wurden unproduktive Flächen und Gewässer dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Schliesslich wurden Strassengrundstücke ins Verwaltungsvermögen übergeführt, die noch als «vorsorglicher Landerwerb für Kantonsstrassenbauten» im Finanzvermögen aktiviert sind, obwohl sie bereits für Strassenbauprojekte gebraucht wurden.

In der Kompetenz Ihres Rates liegt schliesslich die Übertragung der folgenden Liegenschaften, die ebenfalls ins Verwaltungsvermögen übergeführt werden sollen:

- Hochschule für Technik und Architektur Horw, Grundstücke Nrn. 540, 1587 und 1879, Grundbuch Horw: diese Baulandgrundstücke sollen als Reservebau land für den Campus der Hochschule Luzern (Fachhochschule Zentralschweiz) dienen; der Übertragungswert beträgt 3593600 Franken,
- Asylzentrum Sonnenhof, Emmen, Grundstück Nr. 170, Grundbuch Emmen: die Liegenschaft Sonnenhof dient der Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen; dies stellt eine kantonale Aufgabe dar; der Übertragungswert beträgt Fr. 6889432.75.

Zur näheren Ausgestaltung dieser Übertragungen verweisen wir auf die Ausführungen hinten in Kapitel 8.

5 Auswirkungen auf die Erfolgs- und die Investitionsrechnung (Voranschlag 2011)

Den ersten Aufgaben- und Finanzplan 2012–2015 (inkl. Voranschlag 2012) haben wir nach den neuen Regeln erstellt. Als Basis für dessen Erarbeitung und als Vergleichswert haben wir den von Ihrem Rat beschlossenen Voranschlag 2011 nachträglich nach neuer Rechnungslegung umgearbeitet (Restatement). Der Einfluss der neuen Rechnungslegung auf die Erfolgs- und die Investitionsrechnung 2011 wird in den folgenden Kapiteln beschrieben.

5.1 Erfolgsrechnung

Der von Ihrem Rat beschlossene Voranschlag 2011 rechnet mit einem Ertragsüberschuss von 23 Millionen Franken. Die Umrechnung des Voranschlags gemäss der neuen Rechnungslegung hat zu einem Ertragsüberschuss von 24 Millionen Franken und somit zu einer Verbesserung von rund 1 Million Franken geführt. Somit bleibt die Auswirkung des Restatements auf die Gesamterfolgsrechnung des kantonalen Fi-

nanzhaushalts gering. Deshalb ist die neue Rechnungslegung für das Erreichen des mittelfristigen Ausgleichs der Erfolgsrechnung laut neuer Schuldenbremse weder eine Belastung noch eine Entlastung.

Innerhalb der Gesamterfolgsrechnung gibt es Verschiebungen insbesondere aufgrund des neuen Kontenplans nach HRM2, der Neubewertung des Vermögens und der neuen Abschreibungsmethodik. Diese Verschiebungen wirken sich auf die verschiedenen Aufgabenbereiche unterschiedlich stark aus. Die Verbesserung um 1 Million Franken in der Voranschlagserfolgsrechnung 2011 ist auf folgende Ursachen zurückzuführen:

- Die neuen Bilanzierungsgrundsätze führen zu Verschiebungen zwischen Erfolgs- und Investitionsrechnung: Die Erfolgsrechnung wird dadurch mit rund 16 Millionen Franken belastet. Beispiele für künftig in der Erfolgsrechnung verbuchte Ausgaben sind die Staatsbeiträge an die Denkmalpflege, für die kantonale Richtplanung sowie für Beiträge in der neuen Regionalpolitik (NRP) oder kleinere Softwareprojekte, welche die neue Aktivierungsgrenze nicht erreichen.
- Die Neubewertung des Vermögens und die neue Abschreibungsmethodik bringen eine Verbesserung von rund 8 Millionen Franken: Minderabschreibungen gibt es bei den aktivierten Investitionsbeiträgen (7 Mio. Fr.) und den Strassen (19 Mio. Fr.), welche neu ordentlich über die Nutzungsdauer und nicht mehr wie bisher im Jahr der Auszahlung abgeschrieben werden. Höhere Abschreibungen erwarten wir auf der andern Seite durch die Aufwertung der Gebäude und Grundstücke (18 Mio. Fr.).
- Die neuen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze führen zu einer weiteren Verbesserung der Erfolgsrechnung in der Höhe von 9 Millionen Franken. Diese Entlastung ist hauptsächlich auf die neu erfolgsneutralen Entnahmen und Einnahmen in Fonds des Eigenkapitals (3 Mio. Fr.) und die Entnahme aus neu bilanzierten Rückstellungen (4 Mio. Fr.) zurückzuführen. Die Abgrenzung des Steuerertrags (2 Mio. Fr.) trägt ebenfalls zu diesem Ergebnis bei.

5.2 Investitionsrechnung

Der von Ihrem Rat beschlossene Voranschlag 2011 weist in der Investitionsrechnung einen Saldo von 172 Millionen Franken aus. Die Umrechnung des Voranschlags auf die neue Rechnungslegung hat zu einem Saldo von 182 Millionen Franken und somit zu einer Erhöhung der Nettoinvestitionen um rund 10 Millionen Franken geführt. Die Erhöhung ist wie folgt begründet:

- Wie in Kapitel 5.1 beschrieben, führen die neuen Bilanzierungsgrundsätze zu Verschiebungen zwischen Erfolgs- und Investitionsrechnung. Die Investitionsrechnung wird dadurch mit rund 16 Millionen Franken entlastet.
- Die neue Rechnungslegung führt dazu, dass künftig die folgenden unter dem FHG als Investitionseinnahmen verbuchten Positionen entfallen und damit die Investitionsrechnung nicht mehr entlasten: Das FLG lässt keine Mittelreservierungen im bisherigen Sinn mehr zu; deshalb entfällt die Entnahme aus dem Impulspogramm 2009 (12 Mio. Fr.). Solche Programme würden künftig über den ordentlichen Voranschlag oder einen Nachtragskredit finanziert. Die erwartete, aber nicht zugesicherte Einnahme für die Projektierung des Tiefbahnhofs Luzern (10 Mio. Fr.) kann gemäss FLG nicht als Einnahme verbucht werden. Wir werden die Beiträge an die Güterstrassen künftig aktivieren und über die Nutzungsdauer abschreiben; damit fällt die in der Vergangenheit als Investitionseinnahme verbuchte Sofortabschreibung weg (4 Mio. Fr.). Die Änderungen in der Rechnungslegung sind nicht geldflusswirksam, deshalb haben sie auf den mittelfristigen Ausgleich des Geldflusses laut neuer Schuldenbremse keinen Einfluss.

6 Finanzpolitische Würdigung der Bilanzanpassung

Das Eigenkapital per 1. Januar 2011 nach FLG beträgt 3,8 Milliarden Franken. Somit sind rund 84 Prozent des Verwaltungsvermögens und 63 Prozent aller Aktiven durch Eigenkapital, das heisst durch den Kanton selbst finanziert. Die Erhöhung des Eigenkapitals um rund 3,2 Milliarden Franken ist grossmehrheitlich auf die Aufwertung des Verwaltungsvermögens (netto 2,5 Mia. Fr.) sowie die Neubewertung des Finanzvermögens (0,6 Mia. Fr.) zurückzuführen.

Das Eigenkapital ist kein Tresor, aus dem man sich bedienen kann. Es ist in der Infrastruktur des Kantons gebunden. Ein Abbau des Eigenkapitals würde bedeuten, dass unsere Infrastruktur zunehmend fremdfinanziert werden müsste.

Die neue Schuldenbremse mit dem Erfordernis des mittelfristigen Ausgleichs nach § 6 FLG stellt sicher, dass das Eigenkapital mittelfristig erhalten bleibt. Eine Ausnahme bildet die Kompetenz Ihres Rates, Investitionen in grosse Infrastrukturprojekte unter bestimmten Bedingungen von dieser Schuldenbremse auszunehmen (§ 5 Abs. 3 FLG). Solche Ausnahmeinvestitionen erhöhen jedoch unmittelbar die Schulden und somit auch die Zinslast. Gemäss § 3 Absatz 1 FLV setzen sich die Schulden aus den kurz- und den langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich der passivierten Investitionsbeiträge zusammen. Sie beliefen sich am 1. Januar 2011 auf 1,3 Milliarden Franken. Wir wollen die Schulden möglichst tief halten, da die zur Verfügung stehenden knappen finanziellen Mittel für staatliche Leistungen und nicht für die Be- wirtschaftung der Schuldenlast eingesetzt werden sollen. Wir plädieren deshalb dafür, Ausnahmen von der Schuldenbremse sehr restriktiv zu handhaben. Die Folgekosten müssen tragbar und die Refinanzierung muss gewährleistet sein. In Anlehnung an die goldene Bilanzregel streben wir längerfristig die Finanzierung des Verwaltungsvermögens durch das Eigenkapital und die passivierten Investitionsbeiträge an.

Die Umrechnung des Voranschlags 2011 gemäss der Rechnungslegung nach FLG hat zu keinen Überraschungen geführt. Die neue Rechnungslegung wird für das Erreichen der Vorgaben laut neuer Schuldenbremse keine unmittelbare Belastung oder Entlastung sein. Bei der Steuerung des kantonalen Finanzhaushaltes aber unterstützt uns die Rechnungslegung nach dem «True-and-fair-view-Prinzip» darin, richtige Entscheidungen zu treffen.

7 Weiteres Vorgehen

Der Jahresabschluss 2011 wird dem Voranschlag entsprechend noch nach dem FHG erstellt. Ihr Rat wird demnach mit der Staatsrechnung 2011 über den letzten Abschluss nach FHG befinden.

Im sogenannten «Restatement 2» wird die Jahresrechnung 2011 dann in die FLG-Logik übergeführt. Dabei werden wir auch geringfügige Differenzen aus dem vorliegenden Restatement, unter anderem die Abweichung bei den Finanzierungsleasingverbindlichkeiten (vgl. Kap. 2.3.4), korrigieren. Die Schlussbilanz per 31. Dezember 2011 nach FLG wird zur Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2012 im neuen SAP-System, welches nach der FLG-Logik aufgebaut ist (Projekt SAP-Redesign).

Die nach FLG angepasste Jahresrechnung 2011 werden wir Ihrem Rat als Vergleichsjahr zur Jahresrechnung 2012, dem ersten Abschluss nach FLG, vorlegen.

8 Dekrete über die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen

Mit der Neubewertung des Finanz- und des Verwaltungsvermögens im Rahmen der Bilanzanpassung per 1. Januar 2011 nach den Regeln des FLG geht auch eine Neuordnung von gewissen Vermögenswerten einher. Die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen mit einem Übertragungswert von 3 Millionen Franken und mehr liegt dabei in der Kompetenz Ihres Rates. Wir verweisen dazu auf die Ausführungen in Kapitel 4.2. Wie dort dargelegt, beträgt der Übertragungswert für die Baulandgrundstücke in Horw, die als Reserveland für den Campus der HSLU dienen sollen, 3 593 600 Franken und der Übertragungswert der dem Asylwesen dienenden Liegenschaft Sonnenhof, Emmen, Fr. 6889 432.75. Sonderkredite für Ausgaben in dieser Höhe unterliegen nach § 24 Unterabsatz b der Kantsverfassung dem fakultativen Referendum, weshalb Sie nach § 47 Absatz 2 des Kantsratsgesetzes (SRL Nr. 30) mittels Dekret über die Überführung der genannten Grundstücke zu beschliessen haben.

Wir unterbreiten Ihnen deshalb gemeinsam mit dem Beschluss über den Bilanzanpassungsbericht zwei Dekrete für die Übertragung dieser Liegenschaften.

9 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, unser Bericht über die Anpassung der Bilanz des Kantons per 1. Januar 2011 (Restatement) zu genehmigen und den zwei Dekreten über die Übertragung von Liegenschaften vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen zuzustimmen.

Luzern, 25. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Marcel Scherzmann
Der Staatsschreiber: Markus Hodel

**Kantonsratsbeschluss
über die Genehmigung des Berichtes
über die Anpassung der Bilanz des Kantons
per 1. Januar 2011**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 25. Oktober 2011,
beschliesst:*

1. Der Rechenschaftsbericht über die Anpassung der Bilanz des Kantons per 1. Januar 2011 (Restatement 1) wird genehmigt.
2. Der Kantonsratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

**Dekret
über die Übertragung von Grundstücken bei der
Hochschule für Technik und Architektur in Horw
vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Luzern,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 25. Oktober 2011,
beschliesst:*

1. Die Grundstücke Nrn. 540, 1587 und 1879, Grundbuch Horw, werden zum Übertragungspreis von 3 593 600 Franken vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übergeführt.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

**Dekret
über die Übertragung des Asylzentrums Sonnenhof,
Emmen, vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 25. Oktober 2011,
beschliesst:

1. Das Grundstück Nr. 170, Grundbuch Emmen, wird zum Übertragungspreis von Fr. 6889432.75 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übergeführt.
2. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Staatsschreiber:

Bilanz Kanton Luzern per 1. Januar 2011 nach FLG*in Franken*

| | |
|--|-----------------------|
| 100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen | 47'965'052 |
| 101 Forderungen | 566'981'121 |
| 102 Kurzfristige Finanzanlagen | 6'000'000 |
| 104 Aktive Rechnungsabgrenzungen | 259'626'763 |
| 106 Vorräte und angefangene Arbeiten | 3'206'479 |
| Finanzvermögen | 883'779'416 |
| Umlaufvermögen | 883'779'416 |
| 107 Finanzanlagen | 513'192'343 |
| 108 Sachanlagen FV | 133'575'706 |
| Finanzvermögen | 646'768'049 |
| 140 Sachanlagen VV | 3'418'733'393 |
| 142 Immaterielle Anlagen | 36'885'408 |
| 144 Darlehen | 328'664'743 |
| 145 Beteiligungen, Grundkapitalien | 368'705'305 |
| 146 Investitionsbeiträge | 431'528'035 |
| Verwaltungsvermögen | 4'584'516'884 |
| Anlagevermögen | 5'231'284'933 |
| Total Aktiven | 6'115'064'349 |
| 200 Laufende Verbindlichkeiten | -266'646'189 |
| 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten | -136'350'748 |
| 204 Passive Rechnungsabgrenzungen | -197'287'873 |
| 205 Kurzfristige Rückstellungen | -31'351'361 |
| Kurzfristiges Fremdkapital | -631'636'171 |
| 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten | -1'564'705'673 |
| 208 Langfristige Rückstellungen | -55'022'642 |
| 209 Fonds im Fremdkapital | -34'242'535 |
| Langfristiges Fremdkapital | -1'653'970'850 |
| Fremdkapital | -2'285'607'021 |
| 291 Fonds im Eigenkapital | -29'577'084 |
| 295/6 übriges Eigenkapital | -3'022'444'962 |
| 299 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag | -777'435'282 |
| Eigenkapital | -3'829'457'328 |
| Total Passiven | -6'115'064'349 |

Positionen gemäss HRM 2 zur Information:

| | |
|-------------------------|---------------|
| 10 Total Finanzvermögen | 1'530'547'465 |
|-------------------------|---------------|



**Finanzkontrolle
des Kantons Luzern**

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 23
finanzkontrolle@lu.ch
www.finanzkontrolle.lu.ch

**Bericht der Revisionsstelle
zur angepassten Bilanz per 1. Januar 2011**

Als Revisionsstelle gemäss Finanzkontrollgesetz haben wir die angepasste Bilanz per 1. Januar 2011 des Kantons Luzern (Anhang 1 zum Bilanzanpassungsbericht) geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates

Sinngemäss von § 48 des Gesetzes über die Steuerung der Finanzen und Leistungen ist der Regierungsrat für die Aufstellung der angepassten Bilanz in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsysteams mit Bezug auf die Aufstellung einer Bilanz, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die angepasste Bilanz abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Finanzkontrollgesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die angepasste Bilanz frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der angepassten Bilanz enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der angepassten Bilanz als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsysteem, soweit es für die Aufstellung der angepassten Bilanz von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und die Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der angepassten Bilanz. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die angepasste Bilanz per 1. Januar 2011 dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen sowie der massgebenden Verordnung.

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, machen wir auf folgende Sachverhalte aufmerksam:

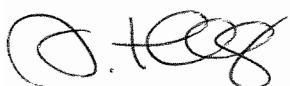
Investitionsbeiträge

Für die Wertermittlung der aktiven und passiven Investitionsbeiträge dienten die Investitionsrechnungen der Jahre 1988 bis 2010 als Datenbasis. Investitionsbeiträge, welche vor 1988 geleistet oder vereinnahmt wurden, sind nicht berücksichtigt, da vor 1988 keine Investitionsrechnung geführt wurde und somit keine entsprechenden Daten verfügbar sind. Aufgrund der Datenlage war eine durchgängige Einzelbewertung der Investitionsbeiträge mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Ein Grossteil der Investitionsbeiträge wurde zusammengefasst nach Empfängergruppe, Art des unterstützten Gutes und Auszahlungsjahr bilanziert und bewertet.

Prüfdifferenzen

Gemäss Kapitel 7 des Bilanzanpassungsberichts bestehen in der vorliegenden angepassten Bilanz per 1. Januar 2011 Prüfdifferenzen, welche im Rahmen der Anpassung der Jahresrechnung 2011 (Restatement 2) korrigiert werden. Die Gesamtheit dieser Prüfdifferenzen beurteilen wir als nicht wesentlich.

Finanzkontrolle des Kantons Luzern



Marcel Hug



Adrian Jöller

Luzern, 6. Oktober 2011



No. 01-10-902282 - www.myclimate.org
© myclimate - The Climate Protection Partnership

